



HONORARLEITLINIE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ÜBERSICHT ALLER INHALTE DER ÖGLA HONORARLEITLINIE UND STANDARDLEISTUNGSBILDER

Präambel

A Allgemeines

- A.1 Leistungen
- A.2 Honorare
- A.3 Schutzrechte
- A.4 Unterlagen als Bearbeitungsgrundlage
- A.5 Verrechnung nach Zeitaufwand
- A.6 Änderungen
- A.7 Nebenkosten
- A.8 Versicherungen
- A.9 Zahlungsbedingungen
- A.10 Anwendungsbereich
- A.11 Umsatzsteuer
- A.12 Schlussbestimmungen

B Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur (HRLA)

- B.1 Leistungen (Gesamtleistung, Teilleistungen)
- B.2 Leistungsabgrenzungen
- B.3 Berechnung des Honorars
- B.4 Ermittlung der Herstellungskosten
- B.5 Gestaltungsklassen
- B.6 Zuordnung zu mehreren Gestaltungsklassen
- B.7 Standardherstellungskosten
- B.8 Honorarwirksame Leistungsabweichungen
- B.9 Örtlich oder zeitlich getrennte Werke
- B.10 Leistungsphasen
- B.11 Eigenständige Fachleistungen

C Standardleistungsbilder Landschaftsplanung (HRLAP)

- C.1 Leistungsbild Landschafts-, Ordnungs- und Entwicklungsplanung
- C.2 Leistungsbild Landschaftspflege und Naturschutz
- C.3 Leistungsbild Querschnittsorientierte Umweltplanung
- C.4 Sachverständigenleistungen und Schätzungen

Herausgegeben von der



Österreichische Gesellschaft für Landschaftsarchitektur

Stumpergasse 41/1/R1
1060 Wien

sekretariat@oegla.at
www.oegla.at

Aktuelle Fassung: ÖGLA HRLA 2025
Inkraft getreten mit Beschluss der ÖGLA Vollversammlung am 22.11.2024
Veröffentlichung: 01/2025

Vorausgehende Fassung:
ÖGLA HRLA 2016 (Gültigkeitszeitraum 2016 - 2024)

Die „Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur HRLA“ ist Teil der „ÖGLA Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder Landschaftsplanung“. Diese besteht aus folgenden Teilen, die in ihrer jeweils aktuellsten Fassung anzuwenden sind:

- Präambel; Allgemeine Bestimmungen
- Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur HRLA
- Honorar-Berechnungstabellen zu Kapitel B.7 der HRLA
- Standardleistungsbilder Landschaftsplanung HRLAP

Alle Teile der „ÖGLA Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder Landschaftsplanung“ sind in gedruckter Version sowie Online auf der ÖGLA Website (www.oegla.at/oegla-honorarleitlinie-und-standardleistungsbilder) verfügbar.

HONORARLEITLINIE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

**B. HONORARLEITLINIE
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR**

B.1	Leistungen (Gesamt-, Teilleistungen)	S.B1
B.2	Leistungsabgrenzungen	S.B1
B.3	Berechnung des Honorars	S.B6
B.4	Ermittlung der Herstellungskosten	S.B7
B.5	Gestaltungsklassen	S.B8
B.6	Zuordnung zu mehreren Gestaltungsklassen	S.B12
B.7	Standard- herstellungskosten	S.B13
B.8	Honorarwirksame Leistungsabweichungen	S.B13
B.9	Örtlich oder zeitlich getrennte Werke	S.B14
B.10	Leistungsphasen	S.B15
B.11	Eigenständige Fachleistungen	S.B25

B.1 LEISTUNGEN (GESAMTLEISTUNG, TEILLEISTUNGEN)

B.1.1

Die Gesamtleistung der Landschaftsarchitekt*in umfasst Teilleistungen und Leistungsphasen (Kapitel B.10). Hierfür wird der Stundenaufwand nach Gestaltungsklassen (Kapitel B.5) berechnet.

B.1.2

Wird ein Werk nach dem Entwurf der Landschaftsarchitekt*in ausgeführt, so wird der Stundenaufwand gemäß Kapitel B.2 berechnet, auch wenn einzelne Leistungen nicht oder nur teilweise erforderlich waren. Es obliegt grundsätzlich der Landschaftsarchitekt*in, Umfang und Art der zur Herstellung des Werkes notwendigen Leistungen unter Wahrung der berechtigten Interessen der Auftraggeber*innen zu bestimmen.

B.1.3

Sind ausdrücklich nur Teilleistungen vereinbart, so werden die erbrachten Teilleistungen nach Kapitel B.10 (Leistungsphasen) berechnet. Gleichartigkeit oder die wiederholte Verwendung von Leistungen werden ebenfalls nach Maßgabe aus Kapitel B.10 berücksichtigt und bemessen.

B.1.4

Bei Beschränkung eines Auftrages auf einzelne Details oder auf eine ausschließliche Bepflanzungsplanung ist das Honorar gemäß Kapitel B.3.3 nach geschätztem Zeitaufwand zu berechnen.

B.2 LEISTUNGSABGRENZUNGEN

B.2.1 ALLGEMEIN

Seitens der Landschaftsarchitektur werden in Abstimmung mit anderen Planungsbeteiligten Vorgaben zur Bewässerung, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung gemacht. Die Planungsinhalte aus Verkehr, Brandschutz und Kulturtechnik (Versickerung) werden in Abstimmung mit den jeweiligen Fachplaner*innen in die Planung der Freianlagen übernommen, soweit notwendig. Die technische Planung / Umsetzung erfolgt durch die entsprechenden Fachplaner*innen. Für alle Bauvorhaben, bei welchen die Netto-Herstellungskosten feststellbar oder durch Schätzung ermittelbar sind, wird das Honorar nach Stundenaufwand der Netto-Herstellungskosten des projektierten Werkes unter Berücksichtigung der Gestaltungsklasse entsprechend der Tabellen in Kapitel B.7 berechnet. Dabei wird der Stundenaufwand mit dem individuellen Stundensatz multipliziert.

Folgende Planungsinhalte sind grundsätzlich nicht Teil des Standardleistungsspektrums der Landschaftsarchitekt*in und müssen bei dafür befugten Fachplaner*innen erstellt werden. Lässt es die Befugnis der Landschaftsarchitekt*in zu, können diese auch gesondert beauftragt werden (Baumschutzgutachten, detaillierte Bewässerungsplanung, Versickerungsplanung, etc.)

- Bestandserhebung und Vermessung
- Baumschutzgutachten
- Planungen, die für die Aufschließung des Grundstückes notwendig sind (Abbruch, Erdbau, etc.)
- Verkehrsplanung (Dimensionierung und Lastangaben zu Verkehrsflächen sowie zu Flächen für Fassadenreinigung, Schneeräumung, Feuerwehr, Lieferverkehr. usw.)
- Detaillierte Bewässerungsplanung (Indoor und Outdoorbewässerung, ganzjährige Bewässerung mit einem Kompressor, etc.)
- Beleuchtungsplanung (Lichtberechnung, Dimensionierung und Positionierung der notwendigen Beleuchtung für Fluchtwege etc.)
- Versickerungsplanung (Dimensionierung der Versickerungsanlagen, Schächte und deren Leitungsführung)
- Dimensionierung und Berechnung der Entwässerung (Kanäle, Rigole, Fassadenrigole, Sickerschächte und deren Leitungsführung)
- Brandschutzplanung (Feuerwehrfahrt und Aufstellflächen, Fluchtwege, Fassadenbegrünung)
- Statische Berechnungen und Dimensionierungen

B.2.2 SCHNITTSTELLEN ZUR ARCHITEKTUR

Landschaftsarchitektur und Architektur arbeiten unter anderem bei Hochbauprojekten sehr eng zusammen. Zur besseren Kalkulierbarkeit und Arbeitsteilung werden im Folgenden die Schnittstellen / Leistungsbereiche des jeweiligen Fachbereichs benannt.

Leistungsspektrum Landschaftsarchitektur

- Bei nicht unterbauten Flächen: bis UK Substrat, bei Wegebau bis UK Oberbau (ab fertigem Unterbauplanum)
- Bei unterbauten Flächen: bis UK Drainageschicht (darunter Architektur und Bauphysik)

Leistungsspektrum Architektur

- Die Unterlagen der Architektur werden als georeferenzierte Pläne (oder mit dem Geometerplan bzw. der Mehrzweckkarte unterlegt) übergeben.
- Stützmauern, Bauteile und Gebäudeteile, die an die Architektur gebunden sind (zB. Fluchttreppenanlagen, Treppen, etc.)
- Kleinarchitektur (z B. Gerätehäuser, sämtliche Nebengebäude)
- Lage und Ausführung der Fassadenrigole
- Es sind die Gefälleausbildungen der Dächer und Tiefgaragendecke mit der Bauphysik abgestimmt zu übermitteln.
- In den Schnitten ist die Information von Hoch- und Tiefpunkten darzustellen.
- Darstellung von Steiger- und Fassadenreinigungen (Information im Vorentwurf weitergeben, planliche Darstellung ab Entwurf)
- Kanalplanung inkl. Angaben zur Leitungsführung (inkl. Aufstandsbögen, Künetten, Schächte und Schachtdeckel, Dimensionierung von Rinnen und Einlaufpunkten)
- Private Terrassen im Erdgeschoss und in den Obergeschossen (zählen zu Nutzwerten) sowie deren Trennelemente

B.2.3 SCHNITTSTELLEN ZUR HKLS-PLANUNG (HEIZUNG, KLIMA, LÜFTUNG, SANITÄR)

Die Landschaftsarchitektur und Kulturtechnik arbeiten gemeinsam an Themen der Bewässerung und Wasserversorgung u.ä. Zur besseren Kalkulierbarkeit und Arbeitsteilung werden im Folgenden die Schnittstellen / Leistungsbereiche des jeweiligen Fachbereichs benannt.

Leistungsspektrum Landschaftsarchitektur

- Flächenangabe automatische Bewässerung (Tröpfchenbewässerung, Sprühregner, etc.) inkl. Angaben zu Wasserdruck und Rohrdimensionierung sowie Verortung der Übergabepunkte
- Angaben zu geeigneten Aufstellorten für Steuercomputer
- Position Unterflurhydranten

Leistungsspektrum HKLS-Planung

- Angaben zur Leitungsführung ab Übergabepunkt, Angabe zur Lage, Breite und Tiefe der Künette auf gewachsenem Boden oder Tiefgarage
- Angabe zur Rohrdimensionierung
- Ausschreibung und Detailplanung Bewässerungsanlage und Unterflurhydrant (UFH)
- Sämtliche Leitungen, Einbauten, Putzschächte, Abdeckungen

B.2.4 SCHNITTSTELLEN ZUR ELEKTROPLANUNG

Landschaftsarchitektur und Elektroplanung arbeiten gemeinsam an Themen der Beleuchtung, Stromversorgung u.ä. Zur besseren Kalkulierbarkeit und Arbeitsteilung werden im Folgenden die Schnittstellen / Leistungsbereiche des jeweiligen Fachbereichs benannt.

Leistungsspektrum Landschaftsarchitektur

- Angaben zu geeigneten Aufstellort für Bewässerungssteuercomputer
- Beleuchtungskörper: Produkt, Abstimmung Positionierung sowie Angaben zum Einbau
- Fundament Beleuchtungskörper

Leistungsspektrum Elektroplanung

- Angaben zur Leitungsführung ab Übergabepunkt (Beleuchtungskörper, Ventilboxen automatische Bewässerungen etc.)
- Angaben zur Lage, Breite und Tiefe von Künetten auf gewachsenem Boden oder Tiefgarage
- Lichtberechnung
- Sämtliche benötigten Einbauten, Kabelziehschächte inkl. Abdeckung
- Sämtliche benötigten Leistungen inkl. Leistungsschutz

B.2.5 SCHNITTSTELLEN ZUR KULTURTECHNIK (VERSICKERUNGSPLANUNG)

Landschaftsarchitektur und Kulturtechnik arbeiten gemeinsam an Themen der Versickerung, Oberflächenentwässerung, Entsiegelung u.ä. Zur besseren Kalkulierbarkeit und Arbeitsteilung werden im Folgenden die Schnittstellen / Leistungsbereiche des jeweiligen Fachbereichs benannt.

Leistungsspektrum Landschaftsarchitektur

- Höhenausmittlung an der Oberfläche
- Definition der Lage, Art (Punkteinlauf der Rigole) und Belastung von Entwässerungselementen

Leistungsspektrum Kulturtechnik

- Angaben zur Leitungsführung und zu Künetten unter Berücksichtigung von Baumpflanzungen
- Angaben zur exakten Dimensionierung der Entwässerung
- Angaben zum Aufbau von Versickerungsmulden inklusive Benennung der Durchlässigkeit der Oberbodenschicht (kf-Wert) sowie zu Versickerungsbauwerken

B.2.6 SCHNITTSTELLEN ZUR VERKEHRSPLANUNG

Landschaftsarchitektur und Verkehrsplanung arbeiten gemeinsam im Bereich öffentlicher Freiräume (Straßen und Plätze) u.ä. Zur besseren Kalkulierbarkeit und Arbeitsteilung werden im Folgenden die Schnittstellen / Leistungsbereiche des jeweiligen Fachbereichs benannt.

Leistungsspektrum Landschaftsarchitektur

- Zur Berechnung der bearbeiteten Fläche für die Planung der Freiflächen im Zuge von Straßenbauvorhaben erfolgt die Flächenkalkulation bezogen auf alle Flächen, die Gegenstand einer landschaftsarchitektonischen Planung sind. Von der Gesamtfläche des Straßenraums werden daher die reinen Fahrbahnflächen abgezogen.
- Einarbeitung der Angaben aus der Verkehrsplanung (Leitungen, Einläufe, Schächte und dgl.)
- Die Herstellungskosten als Basis der Leistungserbringung beziehen sich dabei auf die Gesamtkosten ab UK Oberbau.
- Die Herstellungskosten als Basis der Leistungserbringung beinhalten Oberflächenmaterialien, Bepflanzungen, Straßenmobiliar und ähnliche landschaftsarchitektonische Gestaltungselemente.

Leistungsspektrum Verkehrsplanung

- Beleuchtung, Werbetafeln und ähnliche Straßenelemente
- Dimensionierung der Aufbauten gemäß RVS
- Höhenplanung des Straßenprofils als Basis der Entwässerung
- Verkehrslichtsignalanlagen und Bodenmarkierung gemäß StVO
- Fahrbahnen, Schienentrassen, Bushaltestellen, Lieferzonen, Aufstellflächen und dgl.
- Leitungs-, Kanal- und Entwässerungsplanung (inkl. Schächte, Einläufe, Versorgungsleitungen)

B.2.7 SCHNITTSTELLEN ZUR BEWÄSSERUNGSPLANUNG

Zur Abgrenzung der Bewässerungsplanung durch Landschaftsarchitekt*innen bzw. externe Fachplaner*innen werden die Mindestanforderungen an die Inhalte einer (funktionalen) Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung von Bewässerungsanlagen als Schnittstelle (Leistung im Rahmen der Leistungsphase V) definiert.

Leistungsspektrum Landschaftsarchitektur

- Kenntnis über Lage, Art und Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestelle (Fließdruck und Literleistung pro Minute oder in Kubikmeter)
- Zeitfenster zur Bewässerung der Flächen
- Grobe Dimensionierung (= Qualität) der Zuleitungen (z.B. Haupt-, Nebenleitungen)
- Grobe Leitungsführung (Ausschlusszonen)
- Größe, Form und Typologie der zu bewässernden Flächen
 - Was muss die Anlage leisten?
 - Planbeilage unbedingt erforderlich

- Aufteilung in Bewässerungskreise
 - Systematische Trennung (Beregnung, Tropfbewässerung)
 - Bedarfsmengen und Leitungslängen
- Arten von Bewässerungskomponenten je nach Anforderung
 - Getrieberegner
 - Sprühregner
 - Rotationsregner
 - Mikrosysteme
 - etc.
- Art der Steuerung
 - Zentral, dezentral
 - Was wird angesteuert (Regner oder Ventil)
- Art, Wirkungsweise und Einsatzort von Sensoren
 - Temperatur, Regen, Feuchte
 - Luft, Boden

Leistungsspektrum Bewässerungsplanung

Die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses anhand von standardisierten Leistungsbeschreibungen für die Ausschreibung von Bewässerungsanlagen ist durch eine Fachplanung Bewässerung oder als Zusatzleistung im Rahmen der Leistungsphase V durchzuführen.

- Detaillierte Kenntnis über Lage, Art und Leistungsfähigkeit der Wasserentnahmestelle (Fließdruck und Literleistung pro Minute oder in Kubikmeter)
- Zeitfenster zur Bewässerung der Flächen
- Bei Brunnen: Kenntnis aller für die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes notwendigen Daten
- Exakte Dimensionierung (= Qualität) der Zuleitungen anhand der hydraulischen Berechnungen
- Bewässerungsanlagenplan mit
 - Größe, Form und Typologie der zu bewässernden Flächen
 - genauer Lage und Dimension der Leitungen (Leistungsplan)
 - genauer Lage von Steuerboxen, Verteilerboxen
 - Darstellung der Bewässerungskreise und deren Ansteuerung
- Systematische Trennung (Beregnung, Tropfbewässerung)
- Bedarfsmengen und Leitungslängen
- Leitungsdifferenzierung (Dimension)
 - Lage, Art (z.B. Getrieberegner, Sprühregner, Rotationsregner, Mikrosysteme etc.) und technische Spezifikation (z.B. Wurfweite, Arbeitsdruck, Anschlussdimension, Düsengröße, Bereichsabdeckung etc.) der Bewässerungskomponenten je nach Anforderung
- Art der Steuerung
 - Zentral, dezentral
 - Was wird angesteuert (Regner oder Ventil)
 - Anforderungen an Sensoren
- Art, Wirkungsweise und Einsatzort von Sensoren
 - Temperatur, Regen, Feuchte
 - Luft, Boden
 - Zusammenspiel mit Steuergeräten
- Sonstige Komponenten wie z.B. Druckregler, Ventile, Anschlussstücke etc.

B.3 BERECHNUNG DES HONORARS

Honorare sind, je nachdem welcher Eingangswert am besten gesichert ist, wahlweise nach Kapitel B.3.1, B.3.2 oder B.3.3 zu berechnen.

B.3.1

Honorarberechnung über den Stundenaufwand, abgeleitet über die Netto-Herstellungskosten und die Gestaltungsklasse

Für alle Bauvorhaben, bei welchen die Netto-Herstellungskosten feststellbar oder durch Schätzung ermittelbar sind, wird das Honorar nach Stundenaufwand der Netto-Herstellungskosten des projektierten Werkes unter Berücksichtigung der Gestaltungsklasse entsprechend der Tabellen laut Kapitel B.7 berechnet. Dabei wird der Stundenaufwand mit dem individuellen Stundensatz multipliziert.

B.3.2

Honorarberechnung über den Stundenaufwand, abgeleitet über die Bearbeitungsfläche und die Gestaltungsklasse

Für alle Bauvorhaben, bei welchen die Netto-Herstellungskosten weder feststellbar noch durch Schätzung ermittelbar sind, wird das Honorar aufgrund der Fläche des projektierten Werkes unter Berücksichtigung von Standardherstellungskosten berechnet. Das Honorar für die Planungsleistung ist der Honorartabelle laut Kapitel B.7 zu entnehmen. Sobald erkennbar wird, dass das projektierte Werk die Standardherstellungskosten laut Kapitel B.6 (Standardherstellungskosten) um mehr als 15 % überschreitet, hat eine Neuberechnung des Honorars auf Basis der dann bekannten Netto-Herstellungskosten zu erfolgen. In die Berechnungsgrundlage der zu beplanenden Flächen werden die projektierten begrünten Ansichtsflächen der Fassaden mit einbezogen.

B.3.3

Die Honorarberechnung erfolgt entweder nach tatsächlichem Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5),

- a) wenn die Herstellungskosten nicht ermittelt werden können
- b) wenn keine geeigneten Honorarsätze in der Honorarleitlinie vorgesehen sind
- c) wenn eine Aufgabe so aufgebaut ist beziehungsweise abgewickelt werden muss, dass der Zeitaufwand hierfür voraussichtlich weit vom Schema der Honorarermittlung nach feststehenden Sätzen abweicht oder im Vorhinein nicht überschaubar ist
- d) wenn die zu bearbeitende Fläche noch nicht definiert ist

B.3.4 BERECHNUNG EINES PAUSCHALHONORARS

B.3.4.1

Aufbauend auf der Berechnung nach Herstellungskosten, der Fläche oder nach Zeitaufwand, kann ein Pauschalhonorar verrechnet werden.

B.3.4.2

Bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist festzulegen, unter welchen Umständen oder Voraussetzungen sich die Pauschale erhöhen kann, insbesondere in Hinblick auf allgemeine Kostensteigerungen oder einer Änderung der Fläche.

B.3.4.3

Ändert sich im Rahmen eines vereinbarten Pauschalhonorars der festgelegte Umfang des Werkes in Bezug auf die Bearbeitungsfläche, die Aufgabenstellung oder Leistungsvereinbarungen oder ändern sich die Herstellungskosten, so ist ein neues Pauschalhonorar zu berechnen und zu vereinbaren. Solche Veränderungen hat die Landschaftsarchitekt*in der Auftraggeber*in bekannt zu geben, sobald diese für sie*ihn ersichtlich und berechenbar sind.

B.4 ERMITTLUNG DER HERSTELLUNGSKOSTEN

B.4.1

Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Netto-Baukosten gem. ÖNORM B 1801-1 (exklusive Ust.), welche sich bei der Realisierung des Planungswerkes ergeben (inklusive Fertigstellungs-, Anwuchs- und Entwicklungspflegekosten). Demnach sind all jene Teile zur Berechnung heranzuziehen, die von der Landschaftsarchitekt*in geplant und/oder ausgeschrieben bzw. nach ihren*seinen detaillierten Angaben errichtet werden.

B.4.2

Nicht Teil der Berechnung der Herstellungskosten sind die Umsatzsteuer der Herstellungskosten, die Kosten des Grunderwerbs, Maklerhonorare und -gebühren, Prüfungs-, Genehmigungs- und sonstige Gebühren, das Honorar von herangezogenen Sonderfachleuten, das Honorar der Landschaftsarchitekt*in und das Honorar der örtlichen Bauaufsicht.¹

B.4.3

Übernimmt die Auftraggeber*in selbst Lieferungen und Arbeiten zur Bauherstellung oder übergibt sie solche nicht an üblicherweise zuständige Unternehmer*innen oder Lieferant*innen, so ist der zur Zeit der Herstellung ortsübliche Lieferant*innen- oder Unternehmer*innenpreis bei der Ermittlung der Herstellungskosten heranzuziehen. Ebenso wird bei der Verwendung von vorhandenen oder vom Bauträger selbst eingekauften Baustoffen oder Bauteilen verfahren sowie bei Stiftungen, Rückvergütungen oder Begünstigungen an den Bauträger und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauträger getragen werden.

¹ Vgl. ÖNORM B 1801-1 / 2022-03-01

B.4.4

Die Herstellungskosten werden durch die Schlussrechnungen festgestellt. Solange diese nicht vorliegen, werden die Kostenvoranschläge der bestbietenden Anbotsleger*innen zur Berechnung herangezogen. Wenn diese noch nicht vorhanden sind, werden die Herstellungskosten durch die Landschaftsarchitekt*in geschätzt, wobei hierfür ortsübliche Preise zugrunde zu legen sind. Wird die geschätzte Summe von der Auftraggeber*in bestritten, sind die Herstellungskosten von einer*inem Sachverständigen des Fachgebietes festzustellen. Die Kosten dafür sind von der Auftraggeber*in zu tragen.

B.5 GESTALTUNGSKLASSEN

Für die Berechnung des Honorars laut Honorartabelle sind der Auftrag und die zu erbringenden Leistungen je nach Schwierigkeitsgrad und Komplexität einer der nachfolgenden Gestaltungsklassen zuzuordnen.

B.5.1

Gestaltungsklasse I

Der ersten Gestaltungsklasse entsprechen Freiräume mit geringen gestalterischen und funktionellen Ansprüchen.

Landschaftlich

- Gestaltung der freien Landschaft (Wanderwege in der freien Landschaft, Ausgestaltung von Rastplätzen an Straßen in freier Landschaft, etc.) mit einfachen Anforderungen, Fuß- und Radwege, Begleitgrün an Verkehrsanlagen
- Einfache Geländegestaltung, Einsaaten und Pflanzungen, Wasser- und Erdbauten mit einfachen Anforderungen
- Parkplätze in einfachen topografischen Verhältnissen
- Lärmschutz an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz ohne besondere Gestaltungsansprüche
- Pflanzungen und Erdbaumaßnahmen in freier Landschaft an Straßen- und Wasserbauten, Bahnstrecken, Dämmen, Materialgewinnungsstätten, Deponien, Schutt- und Abraumhalden
- Überörtliche Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung
- Windschutzpflanzungen mit durchschnittlichen Anforderungen

Ingenieurbiologische Maßnahmen

- Wasser- und Erdbauten mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- naturnahe Gewässer- und Ufergestaltungen mit geringen Anforderungen

Stadt- und Ortsbezug

- Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen sowie an Ortsrändern

Objektbezug

- Freiflächen (mit einfacher Ausstattung) bei privaten und öffentlichen Bauwerken, bei kleineren Siedlungen, bei Gärtnereien und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen

Spiel- und Sportanlagen

- Spielwiesen, Ski- und Rodelwiesen ohne technische Einrichtungen und mit geringer Ausstattung

Sonderanlagen

- Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen mit geringen Anforderungen

B.5.2

Gestaltungsklasse II

Der zweiten Gestaltungsklasse entsprechen Freiräume mit durchschnittlichen gestalterischen und funktionellen Ansprüchen.

Landschaftlich

- Geländegestaltungen und Pflanzungen in der freien Landschaft mit naturschutzfachlichen oder landschaftspflegerischen Anforderungen (zB. Kompensationserfordernisse)
- naturnahe Gewässer- und Ufergestaltungen mit durchschnittlichen Anforderungen
- Fuß- und Radwege, Parkplätze in durchschnittlichen topografischen Verhältnissen
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen

Stadt- und Ortsbezug

- innerörtliche Grünzüge
- Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche
- Gestalteter Straßenraum mit einfachen Verkehrsanforderungen und zu berücksichtigenden Tiefbauwerken sowie damit in Zusammenhang stehenden Grünflächen und Grüngestaltungen
- Geländegestaltungen ohne Abstütungen
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen
- Kleingartenparks und Kleingartensiedlungen

Objektbezug

- Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit durchschnittlichen topographischen Verhältnissen oder durchschnittlicher Ausstattung
- Innenhöfe mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen
- Nicht unterbaute Grün- und Bewegungsräume für Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten, gemeinnützige Wohnbauten, Kasernen, Fabriks- und Werksanlagen
- Gartenanlagen, Hausgärten mit durchschnittlicher Ausgestaltung

Bauwerksbegrünung

- Vertikale und horizontale Bauwerksbegrünungen mit geringen Anforderungen
- Extensive Dachbegrünungen
- Erdgebundene Fassadenbegrünungen als Pflanzmaßnahmen ohne technische Anforderungen
- Innenraumbegrünungen mit geringen Anforderungen

Spiel- und Sportanlagen

- Kinderspielplätze mit einfacher Ausstattung
- Ballspielplätze oder Bolzplätze mit durchschnittlichen Anforderungen, Kombinationsspielfelder, Sport- und Tennisplätze und Sportanlagen mit Tennenbelag oder Kunststoff- oder Kunstrasenbelag
- Sportanlagen in der Landschaft, wie etwa Parcours oder Wettkampfstrecken mit durchschnittlichen Anforderungen
- Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen
- Golfplätze mit einfachen Anforderungen

Sonderanlagen

- Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen mit durchschnittlichen Anforderungen, Kleingartenanlagen, Zelt-, Camping- oder Badeplätze mit durchschnittlicher Ausstattung
- Friedhöfe, Ehrenmale und Gedenkstätten mit geringer Ausstattung

B.5.3

Gestaltungsklasse III

Der dritten Gestaltungsklasse entsprechen Freiräume mit hohen gestalterischen und funktionellen Ansprüchen.

Landschaftlich

- Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktion
- naturnahe Gewässer- und Ufergestaltungen mit naturschutzfachlichen- oder landschaftspflegerischen Anforderungen (zB. Kompensationserfordernisse, Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes)
- Fuß- und Radwege, Parkplätze in schwierigen topografischen Verhältnissen
- Lehrpfade oder Themenwege

Stadt- und Ortsbezug

- innerörtliche Grünzüge oder Grünverbindungen mit besonderer Ausstattung
- Parkanlagen mit durchschnittlichen Anforderungen
- Fußgängerbereiche oder Begegnungszonen, Stadtplätze und Ortsplätze mit hoher Ausstattungsintensität
- Geschäftsstraßen
- Gestaltete Straßenräume mit einfachen Verkehrsanforderungen ohne zu berücksichtigende Tiefbauten
- Geländegestaltungen mit Abstütungen

Objektbezug

- Freiflächen mit Bauwerksbezug mit schwierigen topographischen Verhältnissen, hohen Nutzungsanforderungen, einem hohen Ausstattungsgrad oder mit Unterbauung
- Innenhöfe mit hohen Anforderungen
- Frei-, Grün- und Bewegungsräume zu Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Altersheimen, Rehabilitationsanlagen, Therapie- und Spitalsgärten mit hohen gestalterischen Ansprüchen
- Unterbaute Grün- und Bewegungsräume für Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsbauten, gemeinnützige Wohnbauten, Kasernen, Fabriks- und Werksanlagen
- Schul- und Pausenhöfe mit Spiel- und Bewegungsangeboten
- Schulgärten
- Hausgärten und Gartenhöfe mit Repräsentationsansprüchen
- Gartenanlagen, Hausgärten und Gartenhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Wintergärten, Gartenanlagen zu Hotels und Wellnesseinrichtungen

Bauwerksbegrünung

- Vertikale und horizontale Bauwerksbegrünungen mit hohen Anforderungen (etwa Terrassen und Dachgärten)
- Intensive Dachbegrünungen mit durchschnittlichen Anforderungen an Nutzung und Technik
- Oberflächen über Tiefgaragen mit durchschnittlichen Anforderungen
- Fassadenbegrünungen mit Rankhilfen und durchschnittlichen technischen Anforderungen
- Innenraumbegrünungen mit durchschnittlichen Anforderungen

Spiel- und Sportanlagen

- Spielplätze oder Wasserspielplätze mit durchschnittlicher Ausstattung
- Leichtathletikanlagen oder Sportstadien
- Golfplätze mit besonderen natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen oder in stark reliefiertem Geländeumfeld

Sonderanlagen

- Zelt-, Camping- oder Badeplätze mit hoher Ausstattung
- Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten mit durchschnittlicher Ausstattung, einfache Freilichtbühnen
- Themen- und Freizeitparkanlagen, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete, botanische und zoologische Gärten, Schaugärten

B.5.4

Gestaltungsklasse IV

Der vierten Gestaltungsklasse entsprechen Freiräume mit sehr hohen gestalterischen und funktionellen Ansprüchen.

Stadt- und Ortsbezug

- Freiräume und Freiflächen in Zusammenhang mit historischen Anlagen, historische Garten- und Parkanlagen, historische Plätze, Parkpfliegerwerke, Gartendenkmalpflege

- Parkanlagen mit hohen Anforderungen, Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Gartenschauen, Pflanzenverkaufsstätten, Kunst- und Ausstellungsgelände, botanische und zoologische Gärten
- Platz- und Straßenraumgestaltungen mit zu berücksichtigenden Tiefbauwerken und schwierigen Verkehrsanforderungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Grünflächen und Grüngestaltungen
- Fußgänger*innenbereiche oder Begegnungszonen, Stadtplätze und Ortsplätze mit hoher Ausstattungsintensität
- Geschäftsstraßen

Objektbezug

- Freiflächen mit Bauwerksbezug mit sehr schwierigen topographischen Verhältnissen, sehr hohen Nutzungsanforderungen oder einem sehr hohen Ausstattungsgrad
- Innenhöfe mit sehr hohen Anforderungen

Bauwerksbegrünung

- Vertikale und horizontale Bauwerksbegrünungen mit sehr hohen technischen und gestalterischen Anforderungen
- Intensive Dachbegrünungen mit sehr hohen Anforderungen an Nutzung und Technik

Spiel- und Sportanlagen

- Künstliche Badeanlagen, Schwimmteiche, Freibäder und Strandbäder
- Spielplätze oder Wasserspielplätze mit individuell entwickelten Geräten

Sonderanlagen

- Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten mit sehr hoher Ausstattung
- Freilichtbühnen mit hohen Anforderungen

B.6 ZUORDNUNG ZU MEHREREN GESTALTUNGSKLASSEN

Enthält ein Auftrag die Merkmale von zwei oder mehreren Gestaltungsklassen (z.B. Schulanlagen mit Sportanlagen), erfolgt eine getrennte Zuordnung in die entsprechenden Gestaltungsklassen, wobei jedoch beim Ablesen des jeweiligen Stundenaufwandes von der Tabelle zur Aufwandsberechnung (Tabelle 1) die Gesamtherstellungssumme heranzuziehen ist. Die Gewichtung für den kalkulatorischen Gesamtstundenaufwand führt zu rechnerischen Teilstundensummen, die entsprechend zu addieren sind, um den zu erwartenden Gesamtstundenaufwand zu erhalten.

B.7 STANDARDHERSTELLUNGSKOSTEN

B.7.1 ALLGEMEINES ZUR BERECHNUNG DES STUNDENAUFWANDES

Die Berechnung der Netto-Herstellungskosten gem. Kapitel B.3 erfolgt auf Basis der aktuellen Baupreise in Form von Quadratmeterpreisen der jeweiligen Getaltungsklasse und wird auf der Website der ÖGLA² veröffentlicht und jährlich aktualisiert. Die Standard-Herstellungskosten sind die Basis zur Berechnung des Honorars und daher honorarwirksam. Die tatsächlichen Baukosten des umgesetzten Projektes können davon abweichen.

Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch üblicherweise damit befasste Unternehmer*innen oder werden seitens der Auftraggeber*in ungewöhnlich viele Besuche zur Qualitätssicherung und /oder Bauaufsicht verlangt, so ist die Künstlerische Qualitätssicherung / Örtliche Bauaufsicht nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

Nicht in den Honorarsätzen enthalten sind Reisekosten, sonstige Nebenkosten, die Umsatzsteuer und Leistungen nach erfolgter Schlussrechnungslegung.

B.7.2 BERECHNUNG NACH GESTALTUNGSKLASSEN UND NETTO-HERSTELLUNGSKOSTEN

Die Tabelle zur Aufwandsberechnung nach Herstellkosten (Tabelle 1) bietet eine Zusammenstellung der zu kalkulierenden Stunden im Sinne des Planungsaufwandes, gegliedert nach Gestaltungsklassen und Netto-Herstellungskosten und wird auf der Website der ÖGLA³ veröffentlicht und jährlich aktualisiert.

Bei dazwischenliegenden Herstellungskosten sind die Werte rechnerisch, durch lineares interpolieren, zu ermitteln.

B.7.3

Berechnung nach Fläche

Die Honorartabelle nach Fläche (Tabelle 2) enthält die Werte für die Berechnung der Planungsleistung nach Stundenaufwand, aufbauend auf Standardherstellungskosten in Bezug auf die Planungsfläche. Grundlage der Tabelle sind Standardherstellungskosten/m² (vgl. Kapitel B.6). Diese werden jährlich auf der Website der ÖGLA⁴ veröffentlicht.

Erfolgt die Ausführung des Werkes nicht durch üblicherweise damit befasste Unternehmen oder werden seitens der Auftraggeber*in ungewöhnlich viele Besuche zur Baubegleitung und/oder örtlichen Bauaufsicht verlangt, so ist die Baubegleitung und/oder örtliche Bauaufsicht nach Zeitaufwand zu verrechnen.

Nicht in den Honorarsätzen enthalten sind Reisekosten, sonstige Nebenkosten, die Umsatzsteuer und Leistungen nach erfolgter Schlussrechnungslegung.

B.8 HONORARWIRKSAME LEISTUNGSABWEICHUNGEN

B.8.1

Wird eine bestehende Anlage umgebaut und eine Umgestaltung unter starker Beibehaltung des Bestandes vorgenommen, sind die Honorare gem. Kapitel B.10.11 um einen Umbautenzuschlag zu erhöhen.

2/3/4 <https://oegla.at/oegla-honorarleitlinie-und-standardleistungsbilder>

B.8.2

Für Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer, sofern die Landschaftsarchitekt*in hierfür nicht haftbar ist, ist die Veranschlagung höherer Honorare zulässig. Ebenso können für Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen und Erfahrung bedingen oder die von besonderer künstlerischer, kultureller oder technischer Bedeutung sind, höhere Honorare vereinbart werden.

B.8.3

Erfolgt die Bearbeitung eines Projektes nach dem Konzept des "Design to cost", entstehen höhere Anforderungen an die Planung. Es sind laufend Änderungen / Umplanungen zur Einhaltung der Kostenziele erforderlich. Für den Aufwand der zusätzlichen Revisionsschleifen sind Zuschläge gem. Kapitel B.10.11 auf die Gesamtleistung bei Beauftragung unter der Prämisse "Design to cost" erforderlich.

B.9 ÖRTLICH ODER ZEITLICH GETRENNTE WERKE

B.9.1

Umfasst ein Auftrag verschiedene, örtlich voneinander getrennte Werke, so ist das volle Honorar für jedes Werk getrennt, nach den Herstellungskosten jedes einzelnen Werkes, zu verrechnen, auch wenn die Bearbeitung im Zuge eines Auftrages erfolgt.

B.9.2

Umfasst ein Auftrag mehrere, verschiedene Werke auf demselben oder einem direkt angrenzenden Gelände, so ist das Honorar für alle Bereiche und Werke, berechnet nach den Gesamtherstellungskosten, zusammen zu verrechnen. Dies setzt jedoch die Bearbeitung in einem Zuge, als ein Bauvorhaben voraus, inklusive aller Leistungen zur Ausschreibung, Vergabe und Ausführung.

B.9.3

Umfasst ein Auftrag mehrere verschiedene Werke auf demselben oder einem direkt angrenzenden Gelände, die jedoch nicht in einem Zuge oder als ein Bauvorhaben bearbeitet werden können (getrennte Pläne oder Teilpläne, getrennte Ausschreibung, Vergabe und Ausführung etc.) oder wird ein Werk abschnittsweise mit Zeitabständen ausgeführt, so ist die erste zusammenhängende Leistung nach den Gesamtherstellungskosten zu berechnen, nachfolgende Bauabschnitte hingegen nach den Herstellungskosten dieser jeweiligen, einzelnen Teilabschnitte.

B.9.4

Bei zeitlicher Trennung sind bereits verrechnete Teilleistungen im neuen Auftrag nicht erneut zu verrechnen, sofern sie unverändert, ohne weiteren Leistungsaufwand verwendbar sind.

B.9.5

Änderungen von bereits verrechneten Teilleistungen sind nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

B.9.6

Müssen bereits verrechnete Teilleistungen wesentlich überarbeitet oder sogar vollständig geändert werden, sind diese Mehrleistungen nach Zeitaufwand (Kapitel A.5) zu verrechnen und in den neuen Auftrag einzubeziehen.

B.10 LEISTUNGSPHASEN

B.10.1 LEISTUNGEN, ZUSATZLEISTUNGEN, ZUSCHLÄGE

Die Honorarrichtlinie der ÖGLA berücksichtigt unterschiedliche Anforderungen für Planungsleistungen der Landschaftsarchitektur. Die Aufteilung in Leistungen und Zusatzleistungen ermöglicht es, den grundsätzlichen Aufgabenstellungen der einzelnen Leistungsphasen bei unterschiedlichen Projektanforderungen gerecht zu werden.

Zusätzlich tragen die Zusatzleistungen dazu bei, Planenden eine größere Flexibilität in der Kalkulation und Auftraggeber*innen die Nachvollziehbarkeit der Kostenkalkulation zu ermöglichen. Die Nachvollziehbarkeit der Kosten ist insbesondere für das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Planung und Bauherrschaft notwendig. Die Zusatzleistungen sind nicht in der Prozentkalkulation der Leistungen enthalten. Damit die zusätzlichen Planungsleistungen erbracht werden können, sind sie entsprechend dem Stundenaufwand zu kalkulieren und der Auftraggeber*in nach Erbringung in Rechnung zu stellen.

B.10.2 PROZENTSÄTZE

Der prozentuale Richtwert stellt eine Kalkulationsbasis dar. Der Richtwert ist als Orientierung für Auftragnehmer*innen und Auftraggeber*innen heranzuziehen. Werden nicht alle Teilleistungen beauftragt, sollte die prozentuelle Bewertung je der beauftragten Leistungsphase zumindest beim Richtwert liegen.

Bei den angegebenen Prozentsätzen der einzelnen Phasen des Standardleistungsbildes (= Leistungen ohne Zusatzleistungen) handelt es sich um Richtwerte. Jede Planer*in kann auf Grundlage der eigenen Erfahrungswerte selbst die Teilleistungen gewichten. In Summe ergibt die Gesamtleistung bei Beauftragung aller Leistungen (ohne Zusatzleistungen) immer 100%.

Leistungsphase	Leistungsbeschreibung Teilleistungen	Anteil an der Gesamtleistung
LPH I	Grundlagenanalyse	2 %
LPH II	Vorentwurf	20 %
LPH III	Entwurf	18 %
LPH IV	Genehmigungsplanung (Einreichung)	7 %
LPH V	Ausschreibungs- und Ausführungsplanung	30 %
LPH VI	Leistungsverzeichnis, Massen- und Mengenermittlung	8 %
LPH VII	Planerische Begleitplanung der Bauausführung (Gestalterische Qualitätssicherung)	10 %
LPH VIII	Technisch-wirtschaftliche Begleitung	5 %
		100 %

Table 1 / Gliederung der Leistungsphasen (LPH)

B.10.3 LEISTUNGSPHASE I / GRUNDLAGENANALYSE

Anteil an der Gesamtleistung: 2 %

B.10.3.1 Grundlagenanalyse

Die Grundlagenanalyse dient der Beratung von Auftraggeber*innen zum Leistungsbedarf und als Grundlage für die eigentliche Planung. Die Leistungen beinhalten eine Zusammenfassung, Erläuterungen und die entsprechende Dokumentation der Ergebnisse.

- Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder des Raum-Funktionsprogrammes der Auftraggeber*in oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen
- Beratung zum Leistungsbedarf
- Ortsbesichtigung zur Einschätzung der Aufgabenstellung
- Zusammenfassung, Erläuterungen und Dokumentation der Ergebnisse

B.10.3.2 Zusatzleistungen

- Formulierung von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden (etwa Bodenanalysen)
- Bedarfsanalyse
- Mitwirken an multidisziplinären Beteiligungsverfahren oder Bedarfserhebungsverfahren
- Erhebung von Einbauten und Infrastrukturleistungen für die blau-grüne Infrastruktur (siehe auch Kap. B.11.5)
- BIM-Leistungen:
 - Fachbezogene Beratung für Auftraggeber*innen / BIM-Koordination
 - Abstimmen / Festlegen des Umfangs und der Bearbeitungstiefe (LOIN - Level of Information Need, Geometrie und Attributierung für z.B. Materialien, Pflanzen)
 - Bestandsaufnahme unter Verwendung bestehender Pläne, Kontrollmaße sowie erg. Aufnahmen
 - Erstellung des eigenständigen BIM-Bestandsmodells "Landschaft und Freiraum", Abstimmung zwischen Vermessung und Modellierung, Prüfprotokoll
 - Teilnahme an Besprechungen mit dem BIM Projektteam
 - Übergabe an Auftraggeber*in

B.10.4 LEISTUNGSPHASE II / VORENTWURF

Anteil an der Gesamtleistung: 20 %

B.10.4.1 Leistungen

- Analyse der Grundlagen, Abstimmung der Leistungen mit planungsbeteiligten Fachleuten
- Bestandsanalyse
- Abstimmung der Zielvorstellungen
- Klärung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
- Abstimmung, Koordination und Integration der interdisziplinären Projektbeteiligten und ihrer Planungsbeiträge
- Abschätzung der möglicherweise zu befassenden Behörden, informative Behördenkontakte

- Ausarbeitung eines Vorentwurfs als vorläufige, dennoch möglichst exakte Lösung der Planungsaufgabe, unter Berücksichtigung der Topographie und weiterer standörtlicher und ökologischer Rahmenbedingungen, der Umweltbelange (einschließlich naturschutzrechtlicher Anforderungen und vegetationstechnischer Bedingungen) sowie der gestalterischen und funktionalen Anforderungen (auch in Form eines Wettbewerbsbeitrages)
- Darstellung des maßstäblichen Vorentwurfs mit Erläuterungen
- Kostenabschätzung, etwa nach ÖNORM 1801-1, Vergleich mit dem Kostenrahmen
- Zusammenfassung, Erläuterung und Dokumentation der Vorplanungsergebnisse
- Überprüfung ob bzw. in welchem Ausmaß eine automatische Bewässerung der Grünflächen erforderlich oder auch möglich ist. Dies ist in der Kostenabschätzung entsprechend zu berücksichtigen.

B.10.4.2 Zusatzleistungen

- Umweltfolgenabschätzung
- Bestandsaufnahme, Vermessung
- Fotodokumentationen
- Mitwirken bei der Fördermittelbeantragung
- Beurteilung und Bewertung der vorhandenen Bausubstanz der Freianlagen oder der zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände
- Änderungen auf Wunsch der Auftraggeber*in
- Ausführungsorientierte Kostenabschätzung (nicht auf Basis ÖNORM 1801-1)
- Regenwassermanagement (wie etwa Dachflächen oder Straßen)
- Bodenmanagement für Fremdaushub
- Kartierung und Untersuchung des Bestandes (etwa floristische oder faunistische Kartierungen)
- Beschaffung bzw. Aktualisierung bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandsplänen
- vertiefende exemplarische Teilleistungen aus späteren Leistungsphasen (z.B. Aufbauten, Pflanzlisten, etc.)
- Konzeption der blau-grünen Infrastruktur (siehe auch Kap. B.11.5)
- Entwässerungsprinzipien zur blau-grünen Infrastruktur (siehe auch Kap. B.11.5)
- BIM Leistungen:
 - Erstellen / Fortschreiben eines eigenständigen BIM-Fachmodells "Landschaft und Freiraum" auf Grundlage der AIA inkl. vereinbarter Detaillierung (LOIN) und des BAP (BIM-Abwicklungsplan)
 - Integration von Informationen für und von Berechnungen und Berichten
 - Modellbearbeitungen, Planungsbearbeitungen nach LPH
 - Modellprüfung
 - Ableitung von Plänen und Erstellung ergänzender Pläne sowie Vervollständigung der Pläne mit Plankopf, Maßketten, Berechnungen, Beschreibungen, exemplarische Details
 - Teilnahme an Besprechungen mit dem BIM Projektteam

B.10.5 LEISTUNGSPHASE III / ENTWURF

Anteil an der Gesamtleistung: 18 %

B.10.5.1 Leistungen

- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage des akkordierten Vorentwurfs, Vertiefung der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen, etc.
- Abstimmung, Koordination und Integration der interdisziplinären Planungen
- Erstellung eines Höhenkonzeptes als Grundlage für ein Entwässerungskonzept und zum Nachweis der Barrierefreiheit. Das Höhenkonzept kann auch eine Grundlage für Infrastrukturplanungen, etwa der Kanalplanung, darstellen. Solche Infrastrukturplanungen sind jedoch nicht Teil des Leistungsbildes Landschaftsarchitektur.
- Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden
- Darstellung des Entwurfes (textliche und/oder planliche Aussagen zu Bepflanzungen, Materialwahl, Ausstattungen und zu Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben)
- Textliche Erläuterungen der Planung
- Kostenberechnung nach ÖNORM B 1801-1, einschließlich zugehöriger Mengenermittlungen
- Zusammenfassung, Erläuterung und Dokumentation der Ergebnisse der Entwurfsplanung
- Vertiefung der Anforderungen hinsichtlich der Art und des Ausmaßes einer automatischen Bewässerung der Grünflächen, erforderlichenfalls Einbeziehung in die Kostenberechnung

B.10.5.2 Zusatzleistungen

- Besondere Darstellungen, etwa Renderings, Modelle, Perspektiven, Animationen, etc.
- Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenengruppen im Rahmen der Planung und der Ausführung
- Mitwirken bei Beteiligungsverfahren (Workshops, Informationsveranstaltungen, etc.)
- Erstellung und Zusammenstellung von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung)
- Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen
- Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung)
- Mitwirken bei der Finanzierungsplanung
- Aufstellungen zur Berechnung von Lebenszykluskosten
- Ausführungsorientierte Kostenberechnung (nicht auf Basis der ÖNORM B 1801-1)
- Nachweise und Berechnungen für Förder- und Zertifizierungsprogramme (etwa BFF Berechnung bei klima:aktiv)
- Grundsätzliche Überlegungen zum Regenwassermanagement (etwa Dachflächen- oder Straßenwasser)
- Grundsätzliche Überlegungen zum Bodenmanagement für Fremdaushub
- Vertiefende exemplarische Teilleistungen aus späteren Leistungsphasen (etwa Pflanzlisten)
- Weiterentwicklung der blau-grünen Infrastruktur (siehe auch Kap. B.11.5)

- BIM Leistungen
 - Erstellen / Fortschreiben des eigenständigen BIM-Fachmodells "Landschaft und Freiraum" auf Grundlage der AIA inkl. vereinbarter Detaillierung (LOIN) und des BAP (BIM-Abwicklungsplan)
 - Integration von Informationen für und von Berechnungen und Berichten
 - Modellbearbeitungen, Planungsbearbeitungen nach LPH
 - Modellprüfung
 - Ableitung von Plänen und Erstellung ergänzender Pläne, sowie Vervollständigung der Pläne mit Plankopf, Maßketten, Berechnungen, Beschreibungen, ausführungsfähige Details
 - Teilnahme an Besprechungen mit dem BIM Projektteam

B.10.6 LEISTUNGSPHASE IV / GENEHMIGUNGSPLANUNG (EINREICHUNG)

Anteil an der Gesamtleistung: 7 %

B.10.6.1 Leistungen

- Erarbeitung und Zusammenstellung der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen aufgrund des Baurechtes
- Abstimmung mit den relevanten Behördenstellen
- Freiraumkonzept im Sinne der Bauordnungen und Rechtsvorschriften
- Höhenplan als Grundlage der Entwässerungsplanung (entspricht nicht der Kanalplanung!)
- Ergänzungen und Anpassungen der Planungsunterlagen und Beschreibungen
- Erarbeitung und Zusammenstellung der Unterlagen und Nachweise für Ausnahmen und Befreiungen von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (etwa Bauanzeige)

B.10.6.2 Zusatzleistungen

- Leistungen und Maßnahmen zu Baumschutz (z.B. Rodungs- und Ersatzpflanzungsansuchen), Naturschutz, Wasserrecht, Forstrecht, Veranstaltungsrecht und Gewerberecht
- TÜV-Abstimmungen
- Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder an Veranstaltungen im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen
- Einreichung der Unterlagen
- Erforderliche Entwicklung einer wasserrechtlichen Bewilligung, bei Speisung einer Bewässerungsanlage über Grundwasserbrunnen
- Wasserrechtliche Bewilligung für die blau-grüne Infrastruktur (siehe auch Kap. B.11.5)
- Nachweise, die aufgrund von behördlichen Auflagen angefordert werden
- BIM Leistungen
 - Erstellen / Fortschreiben des eigenständigen BIM-Fachmodells "Landschaft und Freiraum" auf Grundlage der AIA inkl. vereinbarter Detaillierung (LOIN) und des BAP (BIM-Abwicklungsplan)
 - Integration von Informationen für und von Berechnungen und Berichten
 - Modellbearbeitungen, Planungsbearbeitungen nach LPH
 - Ableitung von Plänen und Erstellung ergänzender Pläne sowie Vervollständigung der Pläne mit Plankopf, Maßketten, Berechnungen, Beschreibungen, einreichfähige Details
 - Teilnahme an Besprechungen mit dem BIM Projektteam

B.10.7 LEISTUNGSPHASE V / AUSSCHREIBUNGS- UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Anteil an der Gesamtleistung: 30 %

Die Unterscheidung von Ausschreibungs- und Ausführungsplanung beschreibt die Erstellung einer ausschreibungsreifen Planung (Ausschreibungsplanung) und einer nach erfolgter Vergabe ausführungsreifen Planerstellung (Ausführungsplanung). Fallen bei einer reinen landschaftsarchitektonischen Planungsleistung beide Planungen zusammen, so ist die gesamte Teilleistung z.B. vor der Ausschreibung abzurechnen. Die Verteilung der 30% auf Ausschreibungsplanung und Ausführungsplanung obliegt der Landschaftsarchitekt*in.

B.10.7.1 Leistungen

- Erarbeitung der Ausschreibungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausschreibungsreifen Lösung: Lagepläne, Aufbauten, Bau- und Ausstattungsbeschreibung (Produktmappe, Pflanzenliste)
- Erarbeitung der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie der Ausschreibungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung
- Abstimmung, Koordination und Integration der interdisziplinären Planungen
- Ausführungsplanung: Darstellen der Freianlagen mittels Lageplänen, Detail- und Konstruktionszeichnungen. Dies umfasst insbesondere die Darstellungen der Oberflächenmaterialien, Oberflächenbefestigungen und des Oberflächenreliefs, Darstellungen zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen sowie die Darstellungen der Vegetation mit Angaben zu den Arten, Sorten, Mengen und Qualitäten.
- Konzeptionelle Bewässerungsplanung als Grundlage für eine funktionale Ausschreibung oder für die Weiterbearbeitung durch Sonderfachleute unter Berücksichtigung der ÖNORM L 1112 (Anforderungen an die Bewässerung von Grünflächen)
- Zur Abgrenzung zwischen Standard- und Fachplanungen betreffend der Bewässerungsplanung werden die Mindestanforderungen an die Inhalte einer (funktionalen) Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung von Bewässerungsanlagen (Standardleistung im Rahmen der Leistungsphase V) in B.2.3 formuliert.

B.10.7.2 Zusatzleistungen

- Absteckpläne und kotierte Pläne
- Zusätzliche und zeitverzögerte Ausbaupolierplanung
- Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (z.B. Lastplattendruckversuche)
- Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Gärtnerei, Baumschule)
- Pläne zur Grundplanung als Schnittstelle zum Planum der Baumeister*in, Mitwirken am Untergrundsummenplan
- Folgekostenberechnung (etwa Pflegekosten oder Life-Cycle-Kosten)
- Umplanungen aufgrund von Kosteneinsparungen seitens der Auftraggeber*in oder nach Vorschlägen der ausführenden Firmen
- Regenwassermanagement (etwa Dachflächen- oder Straßenwässer)
- Bodenmanagement für Fremdaushub
- Erstellung SiGe-Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) nach § 7 BauKG (Bauarbeitenkoordinationsgesetz)

- Nachweise und Berechnungen für Förder- und Zertifizierungsprogramme (etwa klima:aktiv)
- Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz
- Ausführungsorientierte Planung einer automatischen Bewässerungsanlage mit detaillierten Angaben der für den Bau und Betrieb einer Bewässerungsanlage notwendigen Komponenten, hydraulische Berechnungen etc.
- Erstellung eines standardisierten Leistungsverzeichnisses der Bewässerung
- Detailplanung der blau-grünen Infrastruktur (siehe auch Kap. B.11.5)
- BIM Leistungen
 - Fortschreiben des eigenständigen BIM-Fachmodells "Landschaft und Freiraum" auf Grundlage der AIA inkl. vereinbarter Detaillierung (LOIN) und des BAP (BIM-Abwicklungsplan)
 - Integration von Informationen für und von Berechnungen und Berichten
 - Periodische, gewerkeweise Integration der Koordinierungsergebnisse der anderen Fachbereiche und data drops, mit / aus dem Koordinierungsmodell
 - Ableitung von Plänen und Erstellung erg. Pläne zu den gewerkeweisen Freigaben der Auftraggeber*in
 - Vervollständigung der Pläne mit Plankopf, Maßketten, Beschreibungen, Details, Vermaßungen auf Achsen, Meterrisse (ggf. Absoluthöhen)
 - Abstimmung der Ergebnisse
 - Zusammenstellen der Unterlagen für die Erstellung der LVs, ggf. Rückführen von Ergänzungen aus der Bearbeitung der LVs
 - Abschließende Koordination mit den anderen Planungen
 - Gewerkeweise abschließende Zusammenstellung der Ausführungsunterlagen
 - Vorgaben zu Toleranzen gemäß einschlägiger Normen und Richtlinien
 - Übergabe der Unterlagen an die Auftraggeber*in und ÖBA
 - Teilnahme an Besprechungen mit dem BIM Projektteam

B.10.8 LEISTUNGSPHASE VI / LEISTUNGSVERZEICHNIS, MASSEN- U. MENGENERMITTLUNG

Anteil an der Gesamtleistung: 8 %

Hinweis: Bei der Erstellung der Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz erfolgt die Kalkulation nach tatsächlichem oder geschätztem Stundenaufwand.

B.10.8.1 Leistungen

- Aufstellung der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen, üblicherweise auf Grundlage eines Standardleistungsbuches (z.B. LB-H, LB-VI) oder in Form einer funktionalen Ausschreibung
- Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen und Massen auf Grundlage der Ausschreibungsplanung
- Abstimmung und Koordination der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten

B.10.8.2 Zusatzleistungen

- Schnittstellen-Festlegung für Leistungsverzeichnis-Pakete (LV-Pakete)
- Erstellung von Ausschreibungen unter Verwendung unterschiedlicher Standardleistungsbücher
- Besondere Ausarbeitungen, etwa für Arbeiten in Eigenleistung
- Ausführungsorientierte Kostenplanung (nicht auf Basis der ÖNORM 1801-1)
- Überprüfung der Leistungsbeschreibungen anderer planungsbeteiligter Fachleute und Zusammenführung aller Leistungsbeschreibungen in ein gemeinsames Leistungsverzeichnis
- BIM Leistungen
 - Abgleichen BIM-Projektelemente mit den voraussichtlichen LV-Positionen
 - Ergänzen der BIM-Modelle mit den Parametern der LV-Struktur und ergänzenden Angaben gem. der AIA
 - Abschließende fachliche Koordination des Vergabepakets mit Inhalten / Daten der anderen Gewerke, insbesondere der noch weiter zu bearbeitenden Mengenermittlung im Fachmodell – Modul für nicht modellierte Positionen
 - Überprüfen der Daten (Plausibilitätscheck)
 - Nachbearbeiten der LVs
 - Eintragen der voraussichtlichen Preise, Kostenanschlag bzw. Auftragswert
 - LV-Lesung, ggf. Nachbearbeiten des LV, ggf. Nachbearbeiten der Modelle und der abgeleiteten sowie ergänzenden Pläne sowie der Mengenermittlungen und des Kostenanschlags
 - Teilnahme an Besprechungen mit dem BIM Projektteam

B.10.9 LEISTUNGSPHASE VII / PLANERISCHE BEGLEITPLANUNG DER BAUAUSFÜHRUNG (GESTALTERISCHE QUALITÄTSSICHERUNG)

Anteil an der Gesamtleistung: 10 %

Diese Leistungsphase sichert die gestalterischen Qualitäten der Planung.

Hinweis: Die planerische Begleitung der Bauausführung enthält nicht die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht (siehe Kapitel B.11.13).

B.10.9.1 Leistungen

- Sicherung der Gestaltungsqualitäten der Planung als Unterstützung der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)
- Empfehlungen zu Anpassungen der Bauausführung an die tatsächlichen Gegebenheiten in einem üblichen Ausmaß
- Prüfung und Empfehlungen zu den von Ausführenden vorgelegten Werk- und Detailzeichnungen
- Überprüfung der Bauleistungen nach den gestalterischen Zielen und Vorgaben der Planung je nach Baufortschritt
- Teilnahme an Übergabebegehung und Schlussfeststellung nach ÖNORM B 2241, mit Erstellung einer Mängelliste

B.10.9.2 Zusatzleistungen

- Anpassung von Details an geänderte Anforderungen oder Änderungswünsche der Auftraggeber*in
- Unterstützung der ÖBA in technischer Hinsicht (etwa die Abnahme von Pflanzen und Pflanzarbeiten)
- Baustellenkoordinator nach BauKG
- Erstellen eines Pflegehandbuchs

B.10.10 LEISTUNGSPHASE VIII / TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHE BEGLEITUNG

Anteil an der Gesamtleistung: 5 %

Die technisch-wirtschaftliche Qualitätssicherung sichert die Qualitäten des Entwurfs und der Ausschreibungs- und Vergabevereinbarungen bis zum planerischen Leistungsende (meist die Übernahme). Die technisch-wirtschaftliche Qualitätssicherung stellt in der Regel das Ende der Planungsleistung dar und ist mit der Übernahme abgeschlossen.

B.10.10.1 Leistungen

- Empfehlung in Hinblick auf das Vergabeverfahren
- Ermittlung geeigneter Bieter (Überprüfung der Bieter*inneneignung)
- Mitwirken bei Bieter*innengesprächen
- Zusammenfassung der Ausschreibungsergebnisse, z.B. Preisspiegel
- Übergabe der Ausschreibungsergebnisse (Vergabe erfolgt nur durch Auftraggeber*innen)
- Eine Übernahmebegehung
- Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
- Kostenfeststellung nach ÖNORM B 1801-1

B.10.10.2 Zusatzleistungen

- Durchführung der Ausschreibung
- Einzelvergabe von Leistungen, die üblicherweise gemeinsam vergeben werden (etwa Erdarbeiten, Landschaftsbau, Pflanzenlieferungen, gärtnerische Leistungen, Pflasterarbeiten, Bewässerungstechnik, etc.)
- Erstellung einer Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz
- Hilfestellung bei der Überprüfung der Schlussrechnungen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Aufmaße und Zählungen der ÖBA
- Mängelbegehungen, Unterstützung der ÖBA
- Kostenfeststellung, wenn nicht nach ÖNORM B 1801-1

- BIM Leistungen:

- Eigenständiges BIM-Fachmodell "Landschaft und Freiraum" als BIM-As-Built-Modell
- Sicherstellung, dass alle Änderungen und relevanten Abweichungen aus der Bauabwicklung, abgestimmt mit AIA und AG sowie den gegebenen IKT-Möglichkeiten, übernommen werden
- Ableitung, Nachführung der 2D-Bestandsunterlagen
- Sicherstellung der vollständigen Attributierungen gemäß Datenstruktur (AIA + BAP)
- Verknüpfung mit den / allen relevanten Informationen für Betrieb, Wartung und Instandhaltung
- Übergabe der Unterlagen via PKMS (Projektkommunikationssystem) / CDE (Common Data environment)

B.10.11 ZUSCHLÄGE

B.10.11.1 Umbauszuschlag

Unter Umbauten versteht man die Umgestaltungen eines vorhandenen Objektes mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion und Bestand. Der Umbauszuschlag deckt den damit verbundenen Mehraufwand für Landschaftsarchitekt*innen ab. Er hängt nicht davon ab, welche konkreten Zusatzleistungen in welcher Quantität und Qualität anfallen, sondern beinhaltet allgemein alle zusätzlichen Leistungen und Aufwendungen beim Bauen im Bestand, die nicht konkret mit dem Standardleistungsbild der HRLA abgebildet werden. Der Umbauszuschlag wird als prozentualer Zuschlag für die Gesamtleistung veranschlagt. Er ist unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.

Der Umbauszuschlag kann unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Leistung

- für leichte Umbauten, mit geringen Eingriffen in die Substanz, 10 bis 15 %
- für mittlere Umbauten, mit Eingriffen in die Substanz, 15 bis 25 %
- für schwere Umbauten, mit erheblichen Eingriffen in die Substanz, 25 bis 30 %

betragen.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt für Umbauten ein Mindestzuschlag von 20 % als vereinbart. Bei Umbauten unter Betrieb kann für den zusätzlichen Aufwand für Planung und ÖBA ein über den o.a. Werten für Umbauten liegender, weiterer Zuschlag von 5 bis 10 % angesetzt werden.

B.10.11.2 Generalplanerzuschlag

Bei Hinzunahme technischer Leistungen z.B. aus den Fachbereichen Geotechnik, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Verkehrstechnik, Tragwerksplanung, Vermessung, Technische Ausrüstung, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen, Akustik etc., kann die Notwendigkeit einer Generalplaner*innenleistung entstehen. Die Generalplanung umfasst die organisatorische und fachliche Zusammenführung der im Generalplanungsvertrag gemeinsam vergebenen Leistungen wie die Bereitstellung der erforderlichen Planungsgrundlagen, die Organisation und Durchführung von Abstimmungssitzungen inklusive Protokollführung, die Einarbeitung der Abstimmungsergebnisse und die Koordination der Planungsschnittstellen zwischen den einzelnen Bauplätzen bzw. Gebäuden und den öffentlichen Freiflächen (Koordination externer Fachleute zu Fragen der Verkehrsorganisation, Infrastrukturplanung wie Entwässerung, Bewässerung, Beleuchtung und Haustechnik). Die detaillierten Planungsleistungen werden von den jeweiligen Fachplaner*innen vorgenommen und sind nicht Teil der Generalplanung Außenraum.

Das Ergebnis der Planungskoordination bildet letztendlich die Zusammenführung aller Fachplanungen und die Erstellung sowie die laufende Aktualisierung einer Plandarstellung für das Gesamtprojekt inklusive aller Bauplätze.

Die Vergütung der Generalplanung orientiert sich an den anteiligen Kosten des Vorhabens, die sämtliche Kosten der Kostengruppen 1-6 gem. ÖNORM B 1801-1 (ohne Umsatzsteuer) enthalten, die zur Fertigstellung des Werkes aufzuwenden sind. Der Generalplanungszuschlag (GP-Zuschlag) wird als prozentualer Zuschlag für die Gesamtleistung veranschlagt. Er ist unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.

Der GP-Zuschlag kann unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Leistung

- für einfache Projekte mit einem geringen Organisationsaufwand 2 bis 3 %
- für normale Projekte mit einem mittleren Organisationsaufwand 4 bis 5 %
- für komplexe Projekte mit einem hohen Organisations- und Abstimmungsaufwand 6 bis 8 %

betragen.

B.10.11.3 Design to Cost

Erfolgt die Bearbeitung eines Projektes nach dem Prinzip des „Design to Cost“, so entstehen höherer Anforderungen an die Planung. Die Einhaltung der gedeckelten Kostenobergrenze erfordert laufende Änderungen / Umplanungen / Redimensionierungen im Planungsprozess. Für den Aufwand der zusätzlichen Revisionsschleifen ist ein Zuschlag für die Leistungsphasen II bis VI (Vorwurf Leistungsverzeichnis, Massen- und Mengenermittlung) in der Höhe von mindestens 5 % erforderlich. Meilensteine zur Beurteilung der Kosteneinhaltung sind die Kostenschätzung, die Kostenberechnung sowie der Kostenanschlag. Die Einhaltung der Kostenobergrenze betrifft auch Kostensteigerungen infolge hoher Indexsteigerungen.

B.11 EIGENSTÄNDIGE FACHLEISTUNGEN

Nachfolgend werden jene eigenständigen Fachleistungen angeführt und beschrieben, die nicht durch die Leistungsphasen abgedeckt werden. Die eigenständigen Fachleistungen sind gesondert zu beauftragen. Sie werden in der Regel über den Stundenaufwand (siehe Kapitel A.5 / Verrechnung nach Zeitaufwand) abgerechnet.

B.11.1 STADT- UND RAUMPLANERISCHE FACHLEISTUNGEN

B.11.1.1 Machbarkeitsstudien

Eine Machbarkeitsstudie beinhaltet die Überprüfung von funktionalen und räumlichen Konzepten mit landschaftsarchitektonischen Bestandteilen hinsichtlich ihrer Machbarkeit, jedoch ohne Durchführung einer Entwurfsleistung. Sie kommt etwa nach städtebaulichen Ideenwettbewerben, bei der Erstellung städtebaulicher Rahmenpläne oder bei generellen städtebaulichen Entwicklungsvorhaben zum Einsatz.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.1.2 Landschaftsarchitektonische Leitbilder und Begleitstudien

Bei der Konzeption landschaftsarchitektonischer Leitbilder und Begleitstudien zu Frei-, Grün- und Landschaftsräumen sollen Bestände analysiert, bestehende Qualitäten herausgearbeitet und Potentiale eruiert werden. Leitbilder und Begleitstudien finden in öffentlichen sowie in teilöffentlichen, gewerblichen und privaten Bereichen (Länder, Städte und Gemeinden) Anwendung. In kommunalen Räumen sind das insbesondere Plätze, Parkanlagen, Verkehrs- oder Landschaftsräume, aber auch Wohn- und Arbeitsquartiere oder übergeordnete Grünnetze.

Die Leistungen zu landschaftsarchitektonischen Leitbildern und Begleitstudien umfassen:

- eine detaillierte Grundlagenerhebung und Einbeziehung relevanter Bestandsdaten
- die Erhebung landschaftlicher und stadträumlicher Bezüge
- die Festlegung ortsspezifischer landschaftsarchitektonischer Standards und Richtlinien bei baulichen Interventionen oder sonstigen Maßnahmen
- Aussagen zum Bedarf ökologischer und sozialer Maßnahmen
- Empfehlungen für Raumfunktionen, Erschließungsräume und Widmungen
- Grundsätzliche Richtlinien in Hinblick auf stadträumliche und objektplanerische Formgebung, Farbgestaltung, bauliche und raumbildende Elemente, Möblierung, Vegetation, etc.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.1.3 Landschaftsarchitektonisch-städtebaulicher Entwurf

Der landschaftsarchitektonisch-städtebauliche Entwurf beschreibt die Planungs- und Konzeptionsleistung im Zusammenhang mit übergeordneten städtebaulichen Plänen. Er umfasst üblicherweise die kooperative Konzeption eines städtebaulichen Leitbildes, eines städtebaulichen Rahmenplans bis hin zur Erstellung eines städtebaulichen Entwurfs. Zumeist wird dieser begleitet durch die Erstellung eines Gestaltungshandbuchs als Beilage zur Bebauungsplanung oder als Vorgabe zur Erstellung der spezifischen Baufeldplanungen. Die Landschaftsarchitekt*innen handeln hier als gleichwertige Kooperationspartner*innen von Architekt*innen mit städtebaulicher Qualifikation.

Weiters werden vielfältige Abstimmungen mit weiteren Fachplaner*innen (Ordnungsplaner*innen, Fachplaner*innen für das naturschutzrechtliche Ausgleichsmanagement, Erschließungsplaner*innen, etc.) und städtischen Gremien und Behörden (Gestaltungsbeiräte, Umweltschutzabteilungen, Stadtplanungämter, etc.) durchgeführt, welche in der Honorarberechnung zu berücksichtigen sind. Das Honorar sollte sich an der Fläche des Bearbeitungsgebiets, an der Komplexität der Aufgabenstellung und am vorgesehenen zeitlichen Planungshorizont orientieren.

Das Honorar ist nach geschätzten Leistungsstunden entsprechend zu berechnen. Aufgrund der Komplexität der Abstimmungsschritte (Behörden, ev. Anwohner*inneninitiativen, wechselnde Anforderungsprofile und Nutzungsszenarien der Auftraggeber*in) sind die Honorare für landschaftsarchitektonische Beiträge zu städtebaulichen Verfahren nicht ausschließlich an die räumliche Dimension des Projekts gekoppelt.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.1.4 Kooperative Planungsverfahren

Unter kooperativen Verfahren werden iterative Planungs- und Entwicklungsverfahren verstanden, an denen meist mehrere Planungsteams, bestehend aus Vertreter*innen unterschiedlicher Disziplinen, teilnehmen, die durch möglichst viele Entscheidungsträger*innen unterstützt und begleitet werden. Im Unterschied zu herkömmlichen Wettbewerbsverfahren kooperieren die Teams zumindest teilweise oder abschnittsweise miteinander, um in einem gemeinsamen, schrittweisen Prozess räumliche Lösungen zu erarbeiten. Die kooperativen Planungsverfahren dienen häufig als Vorbereitung für formelle Planungen, wie etwa der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung oder dem Grünplan. Die Charakteristika des kooperativen Verfahrens sind Beteiligung, Kooperation und Verhandlungsbereitschaft sowie ein hohes Maß an Flexibilität, wodurch noch im Verfahren auf Veränderungen reagiert und eine Konsenslösung hergestellt werden kann. Dadurch werden aufwändige Umplanungen nach dem Planungsprozess obsolet.

In kooperativen Verfahren werden Teilnehmer*innen üblicherweise in drei Rollenbereiche eingeteilt: die Planungsteams, eine oder mehrere Begleitgruppen und die Verfahrensorganisation. Leistungen der Landschaftsarchitektur können in alle drei Bereiche integriert werden, wobei sie als Teil der Begleitgruppe und Verfahrensorganisation im Bereich der Landschaftsplanung und somit als Teil der Ordnungsplanung agieren.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.2 UMWELTPLANERISCHE FACHLEISTUNGEN

B.11.2.1 Planerische Überprüfung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Überprüfung dient zur Feststellung der fachlichen Dokumentation und der Kontrolle von festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Die Überprüfung wird in Herstellungs- (Umsetzungs- und Zustandskontrollen) und Wirkungskontrollen untergliedert. Planerische Überprüfungen von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden meist im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVPs) durchgeführt.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.2.2 Landschaftsarchitektonisches Bestandsoperat

Ein Bestandsoperat dokumentiert Bestand und Qualitäten von Freiräumen wie Gärten und Parks, sowie Spiel- und Sportanlagen. Die Dokumentation dient beispielsweise als Grundlage für Immobilienbewertungen oder der Dokumentation von zu erwartenden Schäden künftiger Bauführungen. Das Bestandsoperat kommt auch im Zuge von Behördenverfahren zum Einsatz, etwa im Rahmen von Verfahren nach dem UVP-Gesetz. Die Bestands- und Qualitätsdokumentation im Bestandsoperat hat zumindest die lagegenaue Darstellung aller wertbestimmenden Bestandteile des Freiraumes zu enthalten, insbesondere den Pflanzenbestand, das Mobiliar und die Ausstattung sowie wertbestimmende Entwurfsbestandteile und Materialitäten. Sie kann aber auch detaillierte, quantitative Darstellungen und qualitative, textliche Beschreibungen enthalten. Der Untersuchungsmaßstab liegt bei ca. M 1:100.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.3 KOORDINATIVE FACHLEISTUNGEN

B.11.3.1 Bauplatzübergreifende Freiraumkoordination

Die bauplatzübergreifende Freiraumkoordination soll bei baulichen Entwicklungen, die mehrere Bauplätze beziehungsweise ein größeres, zusammenhängendes Gebiet umfassen, eine gebietsübergreifende Durchgängigkeit und die gestalterische Einheitlichkeit übergeordneter Bereiche und gebietsumfassender Gestaltungselemente sicherstellen. Die Leistungen zur bauplatzübergreifenden Koordination sind nicht Teil der Grundplanungsleistungen und müssen daher gesondert beauftragt werden.

Die bauplatzübergreifende Freiraumkoordination kann dabei folgende Aufgaben übernehmen:

- Herausarbeiten besonderer Charakteristika des Bearbeitungsgebietes
- Abstimmung der sozialen Infrastruktur (Spiel, Sport, Erholung, Nutzungskonzept)
- Zusammenfügen der Pläne der Bauplätze als Basis für alle Fachplaner*innen
- Abstimmung der Anschlusshöhen an den Bauplatzgrenzen
- Leitdetails an den Bauplatzgrenzen
- Festlegen einer gebietsweiten Leitbepflanzung
- Abstimmung des fließenden und ruhenden Verkehrs (etwa Zufahrten, Abfahrten, etc.)
- Sicherung übergeordneter Fuß- und Radwegeverbindungen und Anbindungsmöglichkeiten an den öffentlichen Verkehr
- Entwicklung einer Wegehierarchie, Sicherung eines durchgängigen internen Wegesystems
- Sicherung der geplanten Gliederung zwischen öffentlichen, teilöffentlich und privaten Freiräumen insbesondere in Bezug auf Zäunungen innerhalb und zwischen den Bauplätzen (Wahrung der Durchgängigkeit, Sicherung von Rückzugsräumen, etc.)
- Abstimmung der Freiraumansprüche, etwa für Versorgungsfahrten (Müll, Feuerwehr, etc.), Tiefgarageninfrastruktur (Ein-, Ausfahrten, Entlüftung, etc.) oder Gemeinschaftsnutzungen (Radabstellplätze, Gemeinschaftsterrassen, etc.)
- Sicherung der Zielbestimmungen zur gebietsweiten Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit, gendergerechten Planung und generationenübergreifenden Nutzung
- Sicherung der jurierten Qualitäten und Auflagen (Hinweispflicht) im Falle von vorangestellten Wettbewerbsverfahren
- Erstellung eines Materialtypenkatalogs
- Organisatorische Koordination und inhaltliche Abstimmung mit relevanten Dienststellen
- Funktionsfähige Anbindung an das umgebende Quartier, eventuell Erarbeitung von Leitdetails bzw. Materialvorschlägen an den Übergangszonen
- Überprüfung während der Umsetzung direkt am Ort

Die bauplatzübergreifende Freiraumkoordination hat nicht die Aufgabe eigenständige landschaftsarchitektonische Bearbeitungen auf den einzelnen Bauplätzen zu ersetzen. Auch deckt die Freiraumkoordination nicht die Leistungen der Generalplanung Außenraum ab, da sich die koordinativen Aufgaben weitgehend auf den Fachbereich Landschaftsarchitektur erstrecken. Die mit der Freiraumkoordination beauftragte Planer*in erstellt grundsätzlich keine weiteren, über die genannten Leistungen hinausgehenden Pläne. Nach Abstimmung mit den Auftraggeber*innen können jedoch im Rahmen einer Auftragserweiterung übergeordnete Elemente, zusätzliche Leitdetails bzw. Materialvorschläge planlich erarbeitet werden.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.3.2 BIM-Fachkoordinierung

Aufgaben im Rahmen der BIM-Fachkoordination sind einer dynamischen technischen Entwicklung und veränderlichen Markterfordernissen unterworfen. Nachfolgende Angaben stellen daher lediglich eine Richtlinie dar, Leistungen sind laut Stand der Technik zu spezifizieren.

- Umsetzung der digitalen Informationsbedürfnisse der Auftraggeber*in und des BAP bezogen auf die digitale Abwicklung der Projekte im Fachbereich Landschaftsarchitektur
- Der*die primäre Ansprechpartner*in für Fragen zur digitalen Planung zwischen BIM-Gesamtkoordinator*innen und den BIM-Ersteller*innen
- Analyse der Anforderungen für den eigenen Fachbereich, Weitergabe im Team
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung AIA+BAP
- Mitwirkung bei der BIM-Implementierung, Mitwirkung beim Einrichten von Kollaborationsplattform, Erstellen der BFK-Prüfregeln, Einrichten der Datenstruktur in BIM-Applikationen
- Identifikation des projektspezifischen Schulungsbedarfs im Team, Veranlassen von Nachschulungen
- Bereitstellung der Standards und etablierten Verfahren für das Projekt
- Prüfen und Weitergabe der Inhalte der digitalen Projektabwicklung an BIM-Ersteller*innen
- Überwachen der Einhaltung der geforderten Qualitäten, Standards und etablierten Verfahren
- Vertreten der eigenen Planung gegenüber den anderen Planungsdisziplinen
- Durchführen der technisch-planerischen Koordination und Integration
- Verantwortung für das Bereitstellen der Fachmodelle
- Prüfung der eigenen Fachmodelle, Freigabe dokumentiert mit Prüfbericht
 - Mitwirkung am Zusammenführen des Koordinierungsmodells
 - Mitwirkung an den BIM-seitigen Koordinationssitzungen
 - Koordinieren und Beheben von Konflikten mit den anderen BFK
 - Periodische Abstimmung mit dem*der BIM-Gesamtkoordinator*in
 - Periodische Überwachung und Abstimmung mit den BIM-Ersteller*innen
- Organisation und Durchführung der Testläufe zur Validierung der Konzepte und Modellinhalte
- Führen der Aufgabenliste für die Punkte aus der Modellkoordinierung
- Organisieren der dazu notwendigen Kommunikation und Maßnahmen
- Regelmäßige Reports und ad hoc Berichte zu Abweichungen
- Analyse und Bewertung der Abweichungen auf baufachliche Relevanz
- Überprüfen der Einhaltung der vereinbarten Standards der digitalen Projektabwicklung
- Überprüfen der Nutzung der Kollaborationsplattform
- Einhaltung der Vorgaben zur Datensicherheit, -konsistenz und -verteilung
- Kontinuierliche Qualitätssicherung hinsichtlich der vereinbarten Anforderungen
 - Kontrolle der zu erbringenden Leistungen und Zwischenleistungen
 - Freigabe der Planungen und Dokumente durch Signatur
 - zunächst Planer*innenteam intern
 - danach an die ausführenden Firmen, sowie
 - ggf. der M+W-Planungen und
 - ev. Rückführung der as-built-Daten

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.4 OBJEKTPLANERISCHE FACHLEISTUNGEN

B.11.4.1 Erhaltungs- und Pflegeplanung⁵

Zu den Leistungen im Rahmen der Pflegeplanung gehört eine detaillierte Finanzkontrolle, die laufende Überprüfung der Ergebnisse nach besonderen Anforderungen, die sinnvolle Fortschreibung / Ausarbeitung von Pflegeplänen für bereits bestehende private, teilöffentliche, gewerbliche oder öffentliche Frei- und Grünräume, Landschaftsräume, Landschaftselemente an Gewässern, Straßen und Bahnlinien, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie für unmittelbar fertiggestellte Anlagen oder Anlagenteile nach der Fertigstellungspflege. Das Erhaltungsziel ist ein bereits festgelegter Sollzustand (etwa im Pflegehandbuch, siehe B.11.4.2) im Bereich geschlossener Vegetationsdecken und Gehölzgruppen sowie von Einzelbäumen, inklusive angrenzender befestigter Flächen, wenn diese maßgeblich das Vegetationsziel beeinflussen können. Im Rahmen der Pflegeplanung erfolgt eine Festlegung der Pflegeintensität, etwa durch die Definition einer Pflegeklasse, sowie des erforderlichen personellen und maschinellen Einsatzes.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.4.2 Pflegehandbuch

Das Pflegehandbuch zur gärtnerischen Pflege der Außenanlagen nach erfolgter Anwuchs- und Entwicklungspflege stellt eine Dokumentation der Gestaltungsabsicht dar und dient der Auftraggeber*in als Handlungsanweisung zur Erreichung und Erhaltung des Gestaltungszieles. Das Pflegehandbuch dokumentiert notwendige Pflegeschritte für Freiraumelemente, wie etwa Bepflanzungen, Oberflächen und dgl. Es dient jedoch üblicherweise nicht als Anleitung für die Anwuchs- und Entwicklungspflege, welche im Sinne der Qualitätssicherung an die ausführende Firma gebunden ist. Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.4.3 Facility Management

Das Facility Management umfasst Management- und Betreuungspläne für bestehende, soeben fertiggestellte oder in der Projektierungsphase befindliche Anlagen oder Anlagenteile privater, teilöffentlicher, gewerblicher oder öffentlicher Frei- und Grünräume.

Ziel ist die Schaffung und Erhaltung eines festgelegten, gestalterischen und wirtschaftlichen Soll-Zustandes. Das erfordert eine Auseinandersetzung mit dem Erscheinungsbild, dem Maschinen-, Personal- und Zeiteinsatz, der Nutzung und dem Einsatz natürlicher Ressourcen, mit möglichen Einsparungspotentialen und einer sinnvollen Fortschreibung.

⁵ ÖNORM L 1100 / 2016-11-01, S.10

Leistungen der Landschaftsarchitektur beinhalten:

- Feststellung der Ausgangsposition und Grundlagenermittlung
- Prüfung der Einsparungspotentiale in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Energie
- Ober- und unterirdische Infrastrukturmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Sonderfachleuten für Strom, Beleuchtung, Datenleitungen, Television, Fernwärme, Gas, Wasser, Kanal, etc.
- Abfallwirtschaftliche Belange (getrennte Abfallsammlung, Kompostierung, Entsorgung, etc.)
- Pflege und Erhaltung baulicher Objekte und befestigter Oberflächen (Plätze, Straßen, Wege, ..)
- Pflege und Erhaltung von Vegetationsflächen und Einzelpflanzen
- Ressourcenbewirtschaftung, etwa die Überarbeitung bestehender oder die Neuplanung von Zusatzbewässerungssystemen (Systemwahl, Wahl der Wasserressourcen, etc.)

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.4.4 Dokumentationsplan

Ein Dokumentations- oder Abnahmeplan wird nach den Leistungsphasen VI und VII erstellt und dient zur Funktionsdarstellung der Pflege- und Bewirtschaftungsvorgaben sowie zur besseren Überprüfbarkeit von Förderungen und dergleichen.

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

B.11.4.5 Gartendenkmal- und Parkpflegewerke⁶

Parkpflegewerke dienen der planmäßigen und fachgerechten langfristigen Entwicklung und Pflege einer Parkanlage, insbesondere im historischen Kontext. Zu Garten- und Parkdenkmälern gehören (bau-)geschichtlich wertvolle Bürger*innengärten, Vorgärten, Höfe, Plätze und Straßenräume, Parkanlagen und Friedhöfe. Parkpflegewerke dienen als Grundlage zur qualitätsvollen, langfristigen Entwicklung und Sicherung historischer Parkanlagen.

Das Parkpflegewerk wird in mehreren Stufen erarbeitet und gliedert sich üblicherweise in folgende Abschnitte:

- historische Analyse und Dokumentation (Erfassung und Analyse aller fassbaren historischen Grundlagen, Pläne, Artefakte, etc.)
- Bestandserfassung und -bewertung (Erfassung und Analyse aller noch vorhandenen Bestandselemente, im Besonderen der baulichen Elemente sowie der pflanzlichen, bestandsformulierenden Elemente)
- Nutzungsanalyse
- Erstellung einer anlagengenetischen Karte
- Denkmalbewertung
- Ziel- und Entwicklungsformulierung (einschließlich erforderlicher Pläne, textlicher Empfehlungen für Eingriffe und Maßnahmen sowie der Ausarbeitung von Pflegekonzepten)
- Erstellung von kurz-, mittel-, und langfristigen Konzepten unter den Aspekten Wiederinstandsetzung, Schadensbegrenzung, Rückverwandlung und Rekonstruktion (jeweils samt Schätzung der anfallenden Kosten)

Die Honorarkalkulation erfolgt nach Zeitaufwand oder pauschal nach geschätztem Zeitaufwand (siehe Kapitel A.5).

⁶ ÖNORM L 1100 / 2016-11-01, S.10

B.11.5 PLANUNG BLAU-GRÜNER INFRASTRUKTUR

Der Schwerpunkt dieser Fachleistung liegt auf der Gestaltung, Weiterentwicklung und detaillierten Planung von Elementen der blauen und grünen Infrastruktur. Ziel ist es, eine nachhaltige Bewirtschaftung von Regenwasser, eine umfassende Begrünung und eine Verbesserung des Mikroklimas in urbanen Freiräumen zu ermöglichen.

Zentrale Bestandteile dieser Planung sind Regenwasser-Sickeranlagen (z.B. Sickermulden, Sickerbecken) für die Versickerung von Wasser aus Dachflächen, befestigten Bodenflächen und Verkehrsflächen. Weiters beinhaltet diese Leistung die Konzeption von Baumstandorten, begrünten Baumscheiben und unterirdischen Schwammstadtkörpern. All diese Komponenten sorgen für eine effiziente Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser, verbessern die Lebensqualität in städtischen Gebieten und tragen zur effektiven Anpassung an den Klimawandel bei.

Die Oberflächenhöhen werden dabei so gestaltet, dass eine optimale Wasserführung gewährleistet ist. Die Honorarkalkulation für die Planung blau-grüner Infrastruktur erfolgt basierend auf der Einzugsfläche der zu entwässernden Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Komplexität des Projektes (vgl. dazu die Gestaltungsklassen, Kap. B.4).

Im Detail umfasst die Planung blau-grüner Infrastruktur folgende Leistungen:

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- Erhebung von Einbauten und Infrastrukturleitungen

Um eine reibungslose Integration der blau-grünen Infrastruktur zu gewährleisten, wird eine detaillierte Bestandsaufnahme aller vorhandenen Versorgungs- und Entwässerungsleitungen sowie anderer relevanter Einbauten im Planungsgebiet durchgeführt. Die gewonnenen Daten dienen als Grundlage für die weiteren Planungsschritte und verhindern Konflikte mit bestehenden Systemen. Dazu gehört auch die Teilnahme an Besprechungen mit den Leitungsträgern sowie die Erstellung von Bestandsunterlagen.

Leistungsphase 2: Vorentwurf

- Konzeption der blau-grünen Infrastruktur

Planung der Lage und Dimensionierung von blau-grünen Korridoren, Regenwasser-Sickeranlagen, Schwammstadtkörpern, Baumstandorten und Grünflächen.

Neben der gestalterischen Ausrichtung, werden auch mikroklimatische Aspekte wie Beschattung, Versickerung und Verdunstung berücksichtigt. Schwammstadtkörper speichern Regenwasser und geben es verzögert an den Untergrund ab, während Baumstandorte mit begrünten Baumscheiben zur Wasserspeicherung und Versickerung beitragen. Die Bodenbeschaffenheit und der Wasserhaushalt werden bei der Standortwahl ebenfalls berücksichtigt.

- Entwässerungsprinzipien

Entwicklung eines dezentralen Regenwasserbewirtschaftungssystems (zur Orientierung gilt Regelblatt 45 des ÖWAV – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband), das die Qualität des abfließenden Wassers berücksichtigt. Abhängig von der Oberflächenbelastung werden Maßnahmen zur Vorbehandlung oder Versickerung geplant. Regenwasser, Sickeranlagen, Bäume, begrünte Baumscheiben und Schwammstadtkörper spielen hierbei eine zentrale Rolle.

- Höhenkonzept für Belagsoberflächen

Planung eines konzeptionellen Höhenmodells, um das Oberflächenwasser effizient zu den vorgesehenen Sickeranlagen, Baumstandorten und Schwammstadtkörpern zu leiten und für die weiterführende Planung bzw. Abstimmung mit anderen Fachdisziplinen die Basis zu legen. Ziel ist die Höhen und Neigungen der Straßen- und Platzoberflächen so vorzusehen, dass Wasser optimal abfließen kann.

Leistungsphase 3: Entwurf

- Weiterentwicklung der blau-grünen Infrastruktur
Die Planung der einzelnen Komponenten der blau-grünen Infrastruktur wird im Detail ausgearbeitet. Dabei wird sichergestellt, dass die verschiedenen Elemente, wie Regenwasser-Sickeranlagen, Baumstandorte und Schwammstadtkörper, zu einem funktionierenden Gesamtsystem zusammengeführt werden, sodass eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung gewährleistet wird.
- Anpassung des Höhenprojekts
Feinabstimmung des Höhenkonzepts, um das entworfene Entwässerungssystem optimal in die städtische Umgebung zu integrieren. Geländetopografien und technische Anforderungen werden berücksichtigt, um ein effizientes Abflusssystem zu gewährleisten.

Leistungsphase 4: Einreichung

- Wasserrechtliche Bewilligung
Erstellung der notwendigen Unterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung. Diese umfassen Darstellungen zum Regenwassermanagement, den Sickeranlagen und Schwammstadtkörpern sowie zu den Versickerungs- und Rückhaltesystemen. Ziel ist die Einreichung bzw. Abstimmung der geplanten Maßnahmen bei / mit der Behörde, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- Detailplanung der blau-grünen Infrastruktur
Ausarbeitung der technischen Details für die einzelnen Elemente der blau-grünen Infrastruktur, einschließlich der prinzipiellen Dimensionierung und Platzierung der Regenwasser-Sickeranlagen, Schwammstadtkörper, Baumstandorte und Grünflächen. Dabei werden auch die Materialien und Bauverfahren spezifiziert.
- Ausführungsprojekt der Höhenplanung
Endgültige Festlegung der ausführungsfähigen Höhenplanung unter Berücksichtigung aller Details, wie z.B. Gefälle und Entwässerungspunkte. Ziel ist es, das Oberflächenwasser effizient in die vorgesehenen Sicker- oder Speicherbereiche zu leiten und das städtische Entwässerungssystem zu entlasten.

B.11.6 ÖRTLICHE BAUAUFSICHT

B.11.6.1 Allgemeines Leistungsbild

- Örtliche Überwachung der planmäßigen Herstellung des Werkes
- Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen
- Überwachung der Übereinstimmung mit den Plänen, Angaben und Anweisungen der Landschaftsarchitekt*in auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften
- Erstellung eines Zeitplanes
- Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
- Abnahme von Gewerkeleistungen (Bauleistungen)
- Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Abmessungen des Baubuches
- Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit

- Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der Oberleitung
- Örtliche Vertretung der Interessen der Bauherren einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle

Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung.

B.11.6.2 Fachtechnische Bauaufsicht⁷

Die fachtechnische Bauaufsicht bearbeitet jene Fachbereiche, deren Kompetenz im klassischen Themenbereich der Landschaftsarchitektur angesiedelt sind (Erdarbeiten, Belange der Vegetation, Wegeaufbauten, etc.).

Weiters schließt die fachtechnische Bauaufsicht folgende Leistungen ein:

a) Finanzkontrolle

- Erstellen vergleichbarer Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge aller Planer*innen, Projektbeteiligten und Sonderfachleute sowie der Geldgeber (Investor*innen, Banken, Förderstellen)
- Ständige Fortschreibung der Kostenentwicklung und des Finanzplanes sowie Analyse nach besonderen Anforderungen

b) Projektsteuerung

- Projektetablierung
- Strategische Planung
- Grundlagenermittlung
- Vertragsgestaltung
- Steuerung der Planungsmaßnahmen und Ausschreibungen
- Vorbereiten der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe
- Eventuell Projektüberwachung
- Abschließende Dokumentation

c) Begleitende Projektkontrolle durch eine Prüflingenieur*in

- Vertretung der Auftraggeber* zur Überwachung des gesamten Projektablaufes
- Ständige Überprüfung der Entwurfs-, Polier- und Detailplanung in Hinblick auf Einhaltung des ursprünglichen Projektzieles, des Raum-, Flächen- und Funktionsprogrammes sowie der Kostenentwicklung
- Terminkontrollen in Planungs-, Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauüberwachungsbereichen
- Begleitende Finanzkontrolle nach besonderen Anforderungen

B.11.6.3 Honorarkalkulation

Die Kalkulation für die Örtliche Bauaufsicht und die Fachtechnische Bauaufsicht erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Berechnung erfolgt daher auf Stundenbasis.

⁷ ÖNORM L 1106 / 2003-02-01, Pkt. 4.1.3, S.3 (zurückgezogen mit 01.11.2016)

Verweise und Referenzen

HOAI / 2021 (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

Knoll T., Proksch T. & Troll H. (1990): Landschaftsplanung – Zum Berufsbild, In: Landschaftsplanung in Österreich, Heft 1, S.5-6

Lechner, H., Hofstadler, C. (2023): LM.VM 2023. Ein Vorschlag für Leistungsmodelle + Vergütungsmodelle für Planungsleistungen.

ÖNORM L 1100 / 2016-11-01 (Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur)

ÖNORM L 1120 / 2016-07-01 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Grünflächenpflege, Grünflächenerhaltung)

ÖNORM B 1801-1 / 2022-03-01 (Bauprojekt- und Objektmanagement - Teil 1: Objekterrichtung)

ÖNORM B 2607 / 2024-05-01 (Spiel- und Bewegungsräume im Freien - Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen)

Herausgeberin

ÖGLA Österreichische Gesellschaft für Landschaftsarchitektur
A-1060 Wien, Stumpergasse 41/1/R1
www.oegla.at



Die Österreichische Gesellschaft für Landschaftsarchitektur (ÖGLA) ist die berufsständische Vertretung aller Landschaftsarchitekt*innen Österreichs. Sie nimmt die Interessen der Berufsgruppe in der Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Verwaltung wahr und vertritt diese in der International Federation of Landscape Architects (IFLA).

Die „Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur HRLA“ ist Teil der „ÖGLA Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder Landschaftsplanung“. Sie wurde 2024 im Zuge einer umfassenden Überarbeitung durch aktive Mitglieder aktualisiert und in der vorliegenden Fassung (ÖGLA HRLA 2025) vom Vorstand der ÖGLA im Rahmen der Vollversammlung im November 2024 beschlossen.

